

## Verordnungen des Kleinen Rathes.

Reglement vom 26sten Jenner 1808, wegen Revision und Controlle der Wirthschafts- und Weinschenken-Patente.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 20sten Jenner von der zu Untersuchung und Beseitigung administrativer Streitigkeiten geordneten Commission hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, über die jährliche Revision und Controlle der Wirthschafts- und Weinschenken-Patente, — wurde beschlossen:

1.) Die sämtlichen Herren Statthalter werden ihren unterhabenden Gemeindammännern bestimmt anbefohlen, daß sie auf alle in ihren Gemeinden vorgehende Handänderungen der Wirthschaften und Weinschenken genau achten, und jede durch Erbschaft, Kauf, oder auf irgend eine andere Weise vorgehende Veränderung im Besitzstand solcher Gerechtsamen, bey persönlicher Verantwortlichkeit jeweilen einzeln und unverweilt dem Herrn Statthalter anzeigen, und, wo es Weinschenken anbetrifft, zugleich die auf den bisherigen Besitzer gestellte Urkunde zurückziehen und dem Herrn Statthalter behändigen.

2.) Diese durch die Gemeindammänner an sie gelangenden Berichte und zurückgestellt werdenden

Urkunden sollen die Herren Statthalter ausschließend an die Commission der administrativen Streitigkeiten, und durchaus an keine andere Stelle oder Behörde, einsenden; und wenn etwa noch aus Versehen oder Unkunde hinfüro Anzeigen dieser Art an andere Behörden gelangen sollten, — so werden die letzteren solche nicht annehmen, sondern die betreffenden Personen an die Commission der administrativen Streitigkeiten verweisen.

3.) In den alljährlichen Wirthschaftsbericht an den Kleinen Rath, wird die Commission der administrativen Streitigkeiten hinfüro keine Handänderungen, bloße Namensberichtigungen u. dgl. aufnehmen, sondern bloß die Petitionen um Bewilligung neuer Wirthschaften und Schenken, für welche eine Recognition zu bezahlen ist.

4.) Die Commission der administrativen Streitigkeiten wird ein genaues Tableau über die sämtlichen im Canton befindlichen Wirthschaften und Weinschenken führen und unterhalten. Doppel davon sollen bey der zu Regulierung der Abgaben geordneten Section der Finanz-Commission, und bey der Staats-Canzley liegen.

5.) Nach alljährlicher Behandlung des Commissionalsberichts, und nach Emanation der darauf gegründeten Rathserkenntnissen werden die Commission der administrativen Streitigkeiten, die Abgabensection, und der Erste Staatschreiber die

allseitigen Tableaus gehörig regulieren und mit einander in Uebereinstimmung bringen.

6.) Gegenwärtiger Beschluß wird der Commission der administrativen Streitigkeiten, der Finanz-Commission, der Abgaben-Section, dem Ersten Staatschreiber und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt.

---

Convention mit dem Lobl. Stand  
Schaffhausen vom 2ten Februar 1808,  
wegen gegenseitiger Behandlung von  
Paternitätsfällen.

---

**W**ir Burgermeister und Rätthe der beyden Stände Zürich und Schaffhausen urkunden hiemit, daß wir, in Ermanglung einer gemeinendgenössischen Convention über die Judicatur in ehgerichtlichen Fällen, Ehescheidungen, Eheansprachen, und Vaterschaftsklagen, unsern althergebrachten endgenössischen und freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden, nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen und zu bestimmen.

§. 1. In Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen gegen die Matrimonialgesetze, bleibt es bey